

Beschlussvorlage Nr. B-142/2020

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes für die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.06.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	24.06.2020	öffentlich			

Sven Schulze

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz schlägt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen vor, Herrn Bernd Gregorzyk in den Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH zu entsenden.

Begründung:

Die Stadt Chemnitz ist Mitglied im Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS). Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen hat ein Tochterunternehmen, die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH).

Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der VMS GmbH kann jedes Verbandsmitglied des Gesellschafters ZVMS einen Vertreter im Aufsichtsrat des Unternehmens vorschlagen. Derzeit ist Herr Bernd Gregorzyk, Amtsleiter des Tiefbauamtes, Vertreter der Stadt Chemnitz im Aufsichtsrat der VMS GmbH.

Das Amtsende des Aufsichtsrates der VMS GmbH wird nur durch den zeitlichen Ablauf vorgegeben. § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der VMS GmbH bestimmt, dass die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder vier Jahre beträgt. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder wurden am 24.06.2016 bestellt, so dass die aktuelle Bestellungsperiode im Juni 2020 ausläuft und eine Neuwahl erforderlich ist.

Zusammensetzung und Neuwahl

Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der VMS GmbH entspricht die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Zahl der Verbandsmitglieder des ZVMS. Jedes Verbandsmitglied des Gesellschafters ZVMS kann einen Vertreter vorschlagen. Verbandsmitglieder des ZVMS sind die Stadt Chemnitz, der Erzgebirgskreis, der Landkreis Mittelsachsen, der Landkreis Zwickau und die Stadt Zwickau.

Die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz bestimmt in § 16 Abs. 3 Nr. 2, dass dem Stadtrat Entscheidungen zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (sofern der Stadt Chemnitz das Recht zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern allein zusteht) vorzulegen sind. Auch § 98 Abs. 2 SächsGemO ist hier zutreffend: *„Hat die Gemeinde das Recht, Personen als Mitglied des Aufsichtsrates ... zu entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorzuschlagen, werden diese vom Gemeinderat bestimmt.“*

Es wird vorgeschlagen, erneut Herrn Bernd Gregorzyk, Amtsleiter des Tiefbauamtes der Stadt Chemnitz, als Aufsichtsratsmitglied der VMS GmbH vorzuschlagen.

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung wird hingewiesen:

Als Mitglieder des Aufsichtsrates **dürfen** gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsbl. 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Umsetzung

Die Entsendung des vom Stadtrat vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt durch die Verbandsversammlung des ZVMS.